

Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

vom 1. Juli 1996

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S:934) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 01.07.1996, 12.12.2005, 21.09.2009, 06.05.2019 und 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1)** Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brühl umfasst das Sammeln, Fortleiten, behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verdunsten und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.

- (2)** Die Stadt Brühl stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie werden sowohl auf eigenem Stadtgebiet als auch auf dem Gebiet der Stadt Wesseling betrieben.

- (3)** Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

in Kraft am 20.12.2024

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Im modifizierten Trennsystem wird im Schmutzwasserkanal das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen gemeinsam mit dem Schmutzwasser gesammelt und zur Kläranlage fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen, nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlussleitungen der Straßeneinläufe.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein öffentliches Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen einschl. der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Brühl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1984 in der Fassung vom 17.05.1993 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück einschließlich der Grundleitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes. Die Hausanschlussleitung ist Bestandteil der privaten Abwasserleitung im Sinne der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 – SÜWVO Abw. In Druckentwässerungsnetzen ist die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Förderung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören – mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein öffentliches Druckentwässerungsnetz erfolgt – nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer/in:

Anschlussnehmer/in ist der/die Eigentümer/in eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bil-

det. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder/jede Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem/der Eigentümer/in des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NRW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NRW 39), in Verbindung mit § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl vom 16. Dezember 1991 ausgeschlossen war.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, und Sande, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 40 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;

a)	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.	
b)	Halogenierte leichtflüchtige Kohlen- Wasserstoffe (LLHKW)	0,5 mg/l
	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
c)	Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	20,0 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	Arsen (As)	0,1 mg/l
	Barium (Ba)	3,0 mg/l
	Blei (Pb)	1,0 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
	Chrom, gesamt (Cr)	1,0 mg/l
	Chrom-Vi (Cr-VI)	0,2 mg/l
	Cobalt (Co)	1,0 mg/l
	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	Selen (Se)	1,0 mg/l
	Silber (Ag)	0,5 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	Zink (Zn)	3,0 mg/l
	Aluminium (Al) begrenzt durch absetzbare Stoffe	
	Eisen (Fe) begrenzt durch absetzbare Stoffe	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
	Ammonium- und Ammoniak- Stickstoff (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
	Nitrit (NO ² -N)	10 mg/l
	Cyanid, gesamt (CN ²)	20 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	Sulfid (S)	2 mg/l
	Fluorid (F)	50 mg/l

Phosphor aus Phosphor- Verbindungen	(P)	15 mg/l
Chlor, freies	(Cl)	0,5 mg/l
7. Spontan sauerstoffver- brauchende Stoffe		
z.B. Natriumsulfit		
Eisen – II – Sulfat		max. 100 mg/l, ansonsten nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse (Fäulnisse) in der öffentlichen Kanalisation auftreten

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Zur Vermeidung von abwassergefährdenden Einleitungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt im Einzelfall Absperrgitter und Rückhaltebecken vorschreiben.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 5 ist durchzuführen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen, insbesondere kann die Stadt die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und wasserrechtlich genehmigten oder zugelassenen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (Trennerlass)“ auslöst. Die bestehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Leerung vorliegen und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin diese Entleerung unterlässt (Ersatzvornahme).

§ 9**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf den Grundstücken anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der/die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 49 Abs.4 LWG NRW unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den/die Anschlussberechtigte(n) angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der/die Anschlussnehmer/in hat auf seine/ihre Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten haustechnischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen oder alte Grundstücksleitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder nach einer Endreinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Wird die Nutzung des auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser beabsichtigt, so ist dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt den

Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers ist durch geeignete Messvorrichtungen festzuhalten und der Stadt einmal jährlich bis zum 31.01 des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem/ihrer Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

(5) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Grundstücksanschlussleitung mittels einer Druckrohrleitung durch, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckpumpe trifft die Stadt.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist im Falle des Abs. 5 verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Bauzustandsbesichtigung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 3 vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

§ 13

Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Zum Schutz tiefliegender Räume und Anlagen müssen neben den geeigneten Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen auch geeignete Absperr-

möglichkeiten, Pumpen und Hebeanlagen eingebaut werden. Die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind gegen schädliche Folgen von Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage durch sachgemäße Installation entsprechender Anlagen dauerhaft von den Anschlussberechtigten zu sichern. Rückstauenebene ist die Oberkante der Straßenachse vor dem betreffenden Grundstück.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Abwasseranlagen im öffentlichen Straßenraum führt die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin aus.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der/die Grundstückseigentümer/in durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, von mehreren Grundstücken, gemeinsam genutzte private Abwasserleitungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 3 mittels Kamerainspektion, Farbtest und Kanalnebel zu untersuchen. Die Zugänglichkeit zu gemeinsam genutzten privaten Abwasserleitungen haben die Anschlussnehmer auf ihre Kosten sicherzustellen. Festgestellte Mängel haben die Nutzer der gemeinsam genutzten privaten Abwasserleitung in angemessener Frist von einem Fachunternehmer zu beheben. Die Grundrechte aus Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 (Eigentum) des Grundgesetzes sind insbesondere bezogen auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes und der Unterhaltung der gemeinsam genutzten privaten Abwasserleitungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem/der Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage und einer Druckleitung verlangen.

(7) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der gemeinsam genutzten privaten Hausanschlussleitungen sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14

Zustimmungsverfahren, Bauzustandsbesichtigung

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

(2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen, der geplanten Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnungen und sonstigen haustechnischen Abwasseranlagen hervorgehen. Außerdem ist das Verbringen des Niederschlagswassers auf dem Grundstück darzustellen. Die Darstellung ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Es sind weiter einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 250, mit der Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,
- c) Längsschnitte mit der Darstellung der Entwässerungsleitungen und der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Sohlenhöhen der Abwasserleitungen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Abwasserleitungen, Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) Angaben über die Größe der befestigten und überbauten Grundstücksflächen; dabei sind ggf. getrennte Angaben über die Flächen, deren

Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleibt, und über die Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, zu machen.

- e) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, sind Angaben gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung vorzulegen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Anlage darf erst erfolgen, wenn durch eine Bescheinigung eines Unternehmers oder einer Unternehmerin oder eines/einer Sachverständigen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 15 BauO NRW die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden. Die Stadt kann bei bestimmten Bauvorhaben bestimmen, dass die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erst gestattet wird, wenn eine Bauzustandsbesichtigung der Grundstücksleitungen, der Anschlussleitungen, der Inspektionsöffnungen und der sonstigen haustechnischen Abwasseranlagen erfolgt ist. Durch diese Bauzustandsbesichtigung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese ist berechtigt, die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin verschließen zu lassen.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Der Antrag muss Angaben über den Ort der Einleitstelle, die Abwasserherkunft und -menge sowie die Dauer der Einleitung beinhalten. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, sind Angaben gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung vorzulegen. Die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 sind einzuhalten, ggf. ist das Abwasser nach dem Stand der Technik vorzubehandeln.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9 - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.

(2) Die Zustands- und Funktionsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach den Bestimmungen der §§ 12, 13 SÜwVO Abw durchgeführt werden. Die Bescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw über das Ergebnis der Prüfung des Zustands– und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte hat sich der Anschlussnehmer aushändigen zu lassen und ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17**Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen sind der Stadt durch den/die Anschlussnehmer/in zu ersetzen, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls sind die entstandenen Kosten von der Stadt zu tragen.

(3) Maßgeblich für die Höhe des Kostenersatzanspruches sind die der Stadt für die jeweilige Untersuchung tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 18**Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht**

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer/innen und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die Nutzung und Verbringung des Niederschlagswassers verändert,

5. sich die der Mitteilung nach §16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
6. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

(1) Der/die Anschlussnehmer/in und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang haben Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen und Hebeanlagen nicht vorhanden sind oder gar nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede Person, die

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/in, Mieter/in, Untermieter/in etc.), oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht

in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Ab-scheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Nie-derschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf einem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
8. § 12 Abs. 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut,
9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
10. § 14 Abs. 3
die Anlage benutzt, bevor der Stadt die ordnungsgemäße Verlegung und Dich-tigkeit der Abwasseranlage durch eine Bescheinigung eines Unternehmers oder einer Unternehmerin oder eines/einer Sachverständigen nachgewiesen wurde, oder die Anlage vor der durch die Stadt angeordneten Bauzustandsbe-sichtigung in Betrieb nimmt,
11. § 14 Abs. 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
12. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht recht-zeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine o-der nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwas-sers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 18 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasser-beseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zu-tritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwas-seranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserka-nal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG mit einer Geldbuße 1000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.